

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/119

Dresden, 5. September 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (Fraktion AfD)
Drs.-Nr.: 8/3642
Thema: Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen im ersten Halbjahr 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Linke“. Die Staatsregierung beantwortet die Fragen mit der Maßgabe, dass sie die Bedeutung „extreme Linke“ im Sinne von verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen stuft Objekte, in denen Veranstaltungen oder Treffen von Personen bzw. Gruppierungen mit Bezügen zur linksextremistischen Szene stattfinden, als „linksextremistisch genutzte Immobilien“ ein.

Voraussetzung für diese Einstufung ist, dass Linksextremisten bzw. links-extremistische Gruppierungen zu den Örtlichkeiten eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit durch Eigentums- oder Besitzverhältnis oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen haben und die Objekte ziel- und zweckgerichtet für ihre politischen Aktivitäten nutzen. Voraussetzung ist ferner deren regelmäßige bzw. wiederkehrende Nutzung. Demnach genügt z. B. eine einmalige Nutzung eines Objektes in der Regel nicht, um in diese Kategorie eingestuft zu werden.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 7 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 7 Absatz 2 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Sächsischen Landtages und seiner Abgeordneten abzuwägen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort wäre nicht mit der hier bestehenden Notwendigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten, vereinbar. Die Abwägung ergab daher, dass vorliegend der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen, wie etwa eine Information in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt sowie Einsicht in die Akten und Dateien des LfV Sachsen gewährt werden kann. Die Unterrichtung über Verschlusssachen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt der Parlamentarischen Kontrollkommission vorbehalten (§ 38 Satz 2 SächsVSG).

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, deren Mitteilung Rechte Dritter (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Diese Informationen können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen.

Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 1:

Welche Örtlichkeiten (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Grundstücke etc.) wurden im ersten Halbjahr 2025 als Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen genutzt? (Bitte aufschlüsseln nach Lage und Bezeichnung der Objekte sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung)

Frage 2:

Welche Objekte im Sinne der Frage 1 wurden dabei gelegentlich, welche regelmäßig und welche ausschließlich von Linksextremisten genutzt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich der im Freistaat Sachsen im ersten Halbjahr 2025 der Staatsregierung bekannten Immobilien im Sinne der Fragestellungen wird auf die Anlage verwiesen.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:

Welche Objekte im Sinne der Frage 1 befanden sich in öffentlicher Hand und in welcher Höhe erhalten bzw. erhielten diese Objekte direkte oder indirekte staatliche Geld- oder Sachzuwendungen?

Frage 4:

Sofern sich Objekte in öffentlicher Hand befinden: Welche Veranlassungen zur Beendigung der Nutzung wurden bzw. werden durch wen getroffen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

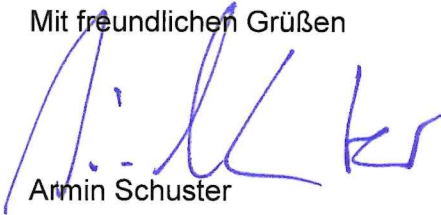
Keines der Objekte befand sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Frage 5:

Bei welchen Objekten im Sinne der Frage 1 sind die Mieter und/oder anderweitigen Nutzer, die der extremen Linken zuzurechnen sind, im Besitz der Schlüsselgewalt?

Es liegen zu mehreren Objekten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine weitergehende Beantwortung der Frage unterbleibt aus Gründen der Geheimhaltung sowie aus Gründen des Datenschutzes. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage

Landkreises/ Kreisfreie Stadt	Anzahl ¹ der dort vorhandenen Objekte	Bezeichnung und Sitz der Objekte	Nutzung der Objekte im ersten Halbjahr 2025
Chemnitz, Stadt	1	„Kompott“: Büro des Rote Hilfe e. V., Regionalgruppe Südwestsachsen/Adresse der Freien Arbeiter*innen-Union Sektion Chemnitz	dauerhafte Nutzung durch die Organisationen
Dresden, Stadt	4	„AZ Conni“: Büro des Rote Hilfe e. V., Ortsgruppe Dresden/Adresse des „Ermittlungsausschuss Dresden“ Lokal des Syndikats Freie Arbeiter*innen- Union Dresden „malobeo – alternatives Cafe und anarchistische Bibliothek“ „Mangelwirtschaft“: Büro des Syndikats Freie Arbeiter*innen-Union Dresden	dauerhafte Nutzung durch die Organisationen dauerhafte Nutzung durch die Organisation anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen von Anarchisten (assoziiert mit dem Anarchistischen Netzwerk Dresden) dauerhafte Nutzung durch die Organisation
Leipzig, Stadt	9	Leipzig* Lokal des Syndikats Freie Arbeiter*innen- Union Leipzig Leipzig* Leipzig* „linXXnet“: Büro des Rote Hilfe e. V., Ortsgruppe Leipzig Leipzig* Leipzig* Leipzig* „Soziales Zentrum Clara Zetkin“	anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veranstaltungen dauerhafte Nutzung durch die Organisation anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veranstaltungen anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veranstaltungen dauerhafte Nutzung durch die Organisation anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veranstaltungen anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veranstaltungen anlassbezogene Nutzung anlassbezogene Nutzung des Objekts für Veranstaltungen des „Kommunistischen Aufbau“ und der „Föderation Klassenkämpferischer Organisationen“

¹ Aus Gründen des Geheimschutzes dürfen nicht alle einschlägig bekannt gewordenen Immobilien öffentlich konkret benannt werden. Die in der entsprechenden Spalte genannte Gesamtzahl der Immobilien eines Landkreises bzw. einer Kreisfreien Stadt kann daher von der nebenstehenden Spalte „Sitz der Objekte“ abweichen. In Einzelfällen wird aus demselben Grund auf die Nennung des konkreten Ortes einer Immobilie oder der Details zur Nutzung verzichtet.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl ¹ der dort vorhandenen Objekte	Bezeichnung und Sitz der Objekte	Nutzung der Objekte im ersten Halbjahr 2025
Görlitz	1	Reichenbach: „Villa International“	dauerhafte Nutzung durch Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
Nordsachsen	1	Torgau: Büro der Deutschen Kommunistischen Partei Torgau	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
Vogtlandkreis	1	Plauen: Lokal des Syndikats Freie Arbeiter*innen-Union Plauen	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
Zwickau	1	Zwickau: „Galerie Plus“	anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen des „Kollektiv Zwickau“

* Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.